



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

Der Staatssekretär

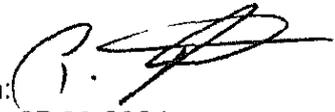
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Präsidentin  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

— über den

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, 07.08.2024

— **Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**  
**Geplante Gemeinschaftsunterkunft in Ziesendorf**  
**Drs.-Nr.: 8/3943**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.



Wolfgang Schmülling

Anlage

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006  
Telefax: +49 385 588-12970  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**

**Geplante Gemeinschaftsunterkunft in Ziesendorf**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wann und mit welchem Inhalt hat der Landkreis Rostock das Land erstmalig über die Planung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen in Ziesendorf informiert (bitte die mitgeteilte Kapazität, Bauarbeiten und voraussichtliche Kosten angeben)?

Der Landkreis Rostock hat das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) erstmalig am 21. Februar 2024 über Überlegungen für eine Gemeinschaftsunterkunft in Ziesendorf mit folgendem Inhalt informiert:

Kapazität:	100 - 125 Plätze
monatliche Miete:	50.369,28 Euro
Laufzeit:	36 Monate
Bauarbeiten, insbesondere:	Trockenbau Erweiterung Küche und Sanitäranlagen Elektrik Sanitär- und Klempnerarbeiten Malerarbeiten Fliesenarbeiten Brandschutz Beleuchtung Spielplatz

Am 18. März 2024 übersandte der Landkreis Rostock dem LAiV Konkretisierungen seiner Überlegungen mit folgendem Inhalt:

Kapazität:	125 Plätze
Laufzeit:	36 Monate
monatliche Miete:	37.215,26 Euro, 21.840,21 Euro im Falle einer Verlängerung ab dem 4. Jahr

2. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für eine Gemeinschaftsunterkunft in Ziesendorf (bitte den letzten Stand der geplanten Kapazität, Bauarbeiten, Beginn/Abschluss der Bauarbeiten, Kosten, Bezugstermin angeben)?

Die konkretisierten Überlegungen vom 18. März 2024 (siehe Antwort zur Frage 1) fanden die Zustimmung des LAiV. Die entsprechende Kostenzusage wurde dem Landkreis Rostock am 26. April 2024 übermittelt.

Der Mietvertrag ist noch nicht unterzeichnet. Die Verhandlungen sind insbesondere aufgrund der Erörterung von Einwänden und alternativen Vorschlägen aus der Gemeinde noch nicht abgeschlossen. Der Eigentümer hat unbeschadet dessen den erforderlichen Antrag auf Nutzungsänderung entsprechend der in der Antwort zur Frage 1 genannten Parameter (maximal 125 Plätze) gestellt. Das Bauantragsverfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden, da das gemeindliche Einvernehmen versagt wurde.

Die erforderlichen Bauarbeiten können erst und nur begonnen werden, wenn das Baugenehmigungsverfahren mit der Erteilung einer Baugenehmigung abgeschlossen wird. Ein Fertigstellungstermin kann vor diesem Hintergrund nicht benannt werden. Der Landkreis Rostock avisiert eine Inbetriebnahme zum 1. Januar 2025.



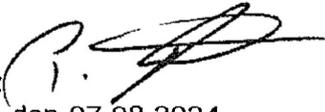
Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Die Staatssekretärin

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

über den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 07.08.2024

Schwerin, 05.08.2024

#### **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**  
**Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtli-**  
**nien für Ingenieurbauten auf Brückengeländer**

**Drs.-Nr.: 8/3958**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine An-  
frage.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Jesse

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 5009  
Telefax: 0385 588 - 5072  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Ingenieurbauten auf Brückengeländer**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) liegen in der aktuellen Fassung vom Dezember 2023 vor. Der Teil 6 - Bauwerksausstattung regelt im Abschnitt 9 - Rückhaltesysteme unter Nr. 2 Fußgänger-Rückhaltesysteme. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind ergänzend zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen wichtiger Bestandteil von Bauverträgen. Sie dienen dazu, spezifische Regelungen für bestimmte Bauleistungen festzulegen. In den Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) in der Fassung vom März 2023 werden in Teil 2 - Brücken, Abschnitt 4 - Brückenausstattungen unter Nr. 4.1 Regelungen zu Geländern beschrieben.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) dienen der Ergänzung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C (VOB/C) und beschreiben die notwendigen Eigenschaften von Bauwerken, um deren Sicherheit zu gewährleisten. Die ZTV-ING regeln in Teil 6 „Bauwerksausstattung“ und dort Abschnitt 9 „Rückhaltesysteme“ (Tabelle 6.9.1) die Mindestabmessungen von Geländern. Dort sind für Geländer, abhängig von der Absturzhöhe, Höhen von mindestens 100 bis 110 Zentimetern vorgesehen, für Radwege und Geh- und Radwege sogar eine Höhe von mindestens 130 Zentimetern, bei einem Bestandsschutz für Geländer mit

einer Höhe größer/gleich 120 Zentimetern. Für zahlreiche Kommunen ergibt sich daraus eine Handlungsnotwendigkeit zur Anpassung von bestehenden Geländern an Bauwerken, insbesondere Brücken.

1. Wie erklärt sich die Gültigkeit der ZTV-ING für kommunale Bauwerke in Mecklenburg-Vorpommern?

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 06/2024 vom 28. Februar 2024 die Fortschreibungen der ZTV-ING 12/2023 bekannt gegeben. Mit diesem Rundschreiben wurden die Länder gebeten, diese Regelungen für Bundesstraßen einzuführen. Die Einführung der aktuellen Fortschreibung der ZTV-ING 12/2023 zur verbindlichen Anwendung bei Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen sowie bei Straßenbaumaßnahmen, die durch Land, Bund oder Europäische Union gefördert werden, erfolgte mit der Rundverfügung Straßenbau Nr. 05/2024 vom 03.05.2024 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Zugleich wurde den anderen Baulastträgern im Land Mecklenburg-Vorpommern im Interesse einer einheitlichen Handhabung die ZTV-ING 12/2023 zur Anwendung empfohlen.

2. Mit welcher Frist muss eine Anpassung von als zu niedrig (gemäß Tabelle 6.9.1 ZTV-ING) identifizierten Geländern vorgenommen werden?

Fristen zur Anpassung von Geländern bei Bestandsbauten sind in den ZTV-ING nicht geregelt und wurden bisher auch mit keiner Rundverfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr festgelegt. Der aktuelle Stand der ZTV-ING soll bei neuen Bauverträgen angewendet werden. Die Baulastträger haben jedoch für ihre Bauwerke die Verkehrssicherungspflicht, so dass sich in Abhängigkeit von der aktuellen Höhe und Beschaffenheit der vorhandenen Geländer gegebenenfalls ein unmittelbares Handlungserfordernis ergeben kann.

3. Besteht die Möglichkeit, Geländer bei einem baulichen Eingriff im Bestand lediglich auf die 120 Zentimeter zu erhöhen, die bei Bestandsbauten (gemäß Tabelle 6.9.1 ZTV-ING, 1. Fußnote) als nicht nutzungseinschränkend ausgewiesen sind?

Gemäß ZTV-ING 12/2023 sollen neu aufzustellende Geländer entsprechend Tabelle 6.9.1 der ZTV-ING ausgebildet werden. Das bedeutet für überführte Gehwege je nach Absturzhöhe eine Geländerhöhe von 1,00 Meter oder 1,10 Meter und bei Radwegen oder Geh- und Radwegen eine Geländerhöhe von 1,30 Meter. Geländerhöhen von mindestens 1,20 Meter stellen im Bestand keine Nutzungseinschränkung dar, solange die Verkehrssicherheit gegeben ist. Neue Geländer sollten aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht dem Stand der Technik entsprechen.

4. Wenn Geh- und Radweg durch das Verkehrszeichen 241 voneinander getrennt werden, sodass nur der Gehweg unmittelbar am Geländer entlanggeführt wird, gelten auch dann die Bestimmungen der Tabelle 6.9.1 der ZTV-ING für Radwege bzw. Geh- und Radwege, also eine Geländerhöhe von mindestens 130 Zentimetern?

Ja.